

# Kreisferdesportverband Oberberg e.V.

## Jugendordnung

---

### § 1 Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Kreisferdesportverbands Oberberg sind alle Jugendlichen der angeschlossenen Vereine bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

### § 2 Aufgaben

1. Die Jugend des Kreisferdesportverbands Oberberg führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.
2. Ziele und Aufgaben der Jugend des Kreisferdesportverbands Oberberg sind die Jugendpflege durch Ausbildung in allen pferdesportlichen Disziplinen und in allen Fragen der Pferdehaltung. Sie pflegt die sportliche Betätigung zur Gesunderhaltung, körperlichen Leistungsfähigkeit und Lebensfreude. Gemeinschaftssinn, staatsbürgerliche Verantwortung und Liebe zur Natur und Heimat sollen gefördert und gepflegt werden. Die Jugend des Kreisferdesportverbands Oberberg ist zur toleranten und freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen zur Lösung gemeinsamer Jugendfragen bereit und ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

### § 3 Organe

Die Organe der Jugend des Kreisferdesportverbands Oberberg e.V. sind:

1. Der Kreisjugendwart mit Sitz und Stimme im Vorstand des Kreisferdesportverbands Oberberg.  
Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:
  - 1.1 die Erledigung der anfallenden Arbeiten
  - 1.2 die Vertretung der Jugend des Kreisferdesportverbands nach innen und außen.
2. Der stellvertretende Kreisjugendwart
3. Der Kreisjugendsprecher
  - 3.1 Er wird von den Jugendsprechern der Vereine gewählt und soll z.Z. der Wahl mindestens 16, höchstens 18 Jahre alt sein.
4. Die Kreisjugendversammlung, bestehend aus den Jugendwarten der Mitgliedsvereine oder deren Stellvertretern.

Aufgaben der Kreisjugendversammlung sind u.a.:

- 4.1 Die Beratung und Beschlußfassung der in § 2, Ziffer 2, und § 3, Ziffer 1.2 festgelegten Aufgaben und Richtlinien zur Weiterleitung an den Vorstand des Kreisferdesportverbands Oberberg.
- 4.2 Wahl des Kreisjugendwartes und seines Stellvertreters bzw. ihre Enthebung von diesen Ämtern. Jedes Mitglied der Kreisjugendversammlung hat eine Stimme. Die Wahl erfolgt mit einfacher Mehrheit, die Amtsenthebung mit Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Kreisjugendversammlung. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.3 Die Kreisjugendversammlung hält jährlich mindestens eine Tagung ab.  
Die Aufgaben der Jahrestagung sind insbesondere:
  - 4.3.1 Beratung und Aussprache über die erstatteten Berichte
  - 4.3.2 In den Wahljahren des Kreisferdesportverbands Oberberg die Wahlen.
5. Im übrigen finden die Sitzungen der Kreisjugendversammlung nach Bedarf statt. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder der Kreisjugendversammlung oder auf Antrag des Vorstands des Kreisferdesportverbands Oberberg ist vom Kreisjugendwart eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

6. Die Kreisjugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Kreisjugendwart zu unterzeichnen ist.

#### **§ 4**

#### **Wettkampfordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe regelt die Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

Die Selbstverantwortung der Jugendlichen für die Einhaltung der geltenden Bestimmungen ist zu stärken.

#### **§ 5**

#### **Beschlußfähigkeit**

Die Kreisjugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlußfähig, wenn sie vorschriftsmäßig, d.h. 14 Tage vorher vom Kreisjugendwart unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen wird.

Änderungen der Jugendordnung können nur von der Kreisjugendversammlung mit 2/3-Mehrheit der Erschienenen beschlossen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstands des Kreisferdesportverbands Oberberg.

Marienneide-Kotthausen, den 5. März 2002

Birgit Groneuer  
Kreisjugendwartin

Christiane Höfeld  
Stellvertretende Kreisjugendwartin

Dr. Dorothee Notbohm  
Protokollführerin